

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 71/12 B

L 1 KR 73/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 361/05 (SG Osnabrück)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Zahlung von Krankengeld (Krg) vom 2.9.2004 bis 31.3.2005 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin sei nicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit Anspruch auf Krg versichert gewesen. Die Klägerin habe ein Arbeitsverhältnis mit der H. GmbH, deren alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin die Schwiegermutter der Klägerin sei, nur zum Schein abgeschlossen, damit die Klägerin den Vorteil eines Krg-Bezuges erlange (*Urteil vom 27.6.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz, der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Die Klägerin legt eine Rechtsprechungsdivergenz nicht hinreichend dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). Die Klägerin legt nicht dar, dass das LSG einen Rechtssatz bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellt hat. Ihr Vorbringen läuft im Kern darauf hinaus, das LSG habe lediglich fehlerhaft das Recht angewendet.
- 5 2. Die Klägerin legt auch eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über



den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.

- 6 Die Klägerin wirft lediglich die Frage auf,
"ob eine spätere tatsächliche Durchführung des ursprünglich eingegangenen oder eines vergleichbaren Arbeitsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien nicht zwingend gegen die Annahme einer Missbrauchsabsicht spricht"?
- Die von der Klägerin formulierte Frage ist weder klar noch wird deutlich, inwiefern es sich um eine Rechtsfrage handeln soll. Sollte die Klägerin damit auf eine Frage zu den Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) zielen, so legt sie jedenfalls den Klärungsbedarf nicht dar.
- 7 3. Die Klägerin legt auch einen Verfahrensfehler nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Daran fehlt es.
- 8 Soweit sich die Klägerin auf unzureichende Ermittlungen beruft, bezieht sie sich nicht auf einen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Übrigen kritisiert sie die Beweiswürdigung des LSG, ohne zu beachten, dass hierauf die Revisionszulassung wegen Verfahrensmangels nicht gestützt werden kann. Schließlich ist die Rüge der Klägerin, das LSG habe im Einzelfall rechtsfehlerhaft entschieden, kein Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. zB BSG Beschluss vom 27.1.2012 - B 1 KR 47/11 B - Juris RdNr 5 mwN).
- 9 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 5. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

